

**Vereinbarung
zur weiteren Sicherung der Rechte
der Beschäftigten der Stiftung Universität Lüneburg**

Unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di-, Landesbezirk Niedersachsen-Bremen und dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen vom 22.10.2002 und das Gesetz zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352) wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Für die am 01.01.2005 in der Stiftung Universität Lüneburg beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht, wird eine entsprechend § 1 Nr. 1 der o.a. Vereinbarung vom 22.10.2002 und § 4 der Verordnung über die "Stiftung Universität Lüneburg" vom 17.12.2002 (Nds. GVBl. S. 847) geregelte Beschäftigungssicherung mit einer festen Mindestlaufzeit bis 31.12.2007 abgeschlossen.

§ 2

Bei einem unmittelbarem Wechsel von Beschäftigten vom Land zur Stiftung sowie von einer anderen Stiftung, die ebenfalls Trägerin einer Hochschule ist, zur Stiftung (in anderen als den in § 4 Abs. 3 der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg“ geregelten Fällen) werden die beim Land oder einer anderen Stiftung zurückgelegten Zeiten der Beschäftigung so behandelt, als wären sie bei der Stiftung zurückgelegt worden.

§ 3

Die vom Land Niedersachsen abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes werden weiter angewendet, bis sie durch Dienstvereinbarungen ersetzt werden, die den Erfordernissen und Bedürfnissen der Stiftung angepasst sind.

§ 4

Bei Umstrukturierungen werden Regelungen zur Partizipation und Qualifikation der Beschäftigten vereinbart, die den vom Land Niedersachsen in der betreffenden Vereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes getroffenen Regelungen entsprechen. Die durch die Fusion bedingten Veränderungsprozesse werden transparent und unter Beteiligung der Personalvertretung gestaltet. Personal- und Organisationsentwicklung sowie Gesundheitsmanagement spielen dabei eine zentrale Rolle.

§ 5

Vor Ausgliederung einzelner Bereiche der Stiftung (z.B. durch Outsourcing) werden Vereinbarungen zur Selbstoptimierung der Beschäftigten in Erwägung gezogen.

§ 6

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2007. Nach Ablauf dieser Vereinbarung gelten die Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt worden ist. Die Parteien vereinbaren insoweit Nachwirkung. Sie verpflichten sich, vor einer Kündigung dieser Vereinbarung erneut in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, eine für alle Seiten tragbare Regelung zu finden.

Lüneburg, den

**Für die Stiftung Universität Lüneburg
Präsidium**

Prof. Dr. Donner
-Präsident-

Prof.

Dr. Cremer-Renz
-Präsidentin-

Chantelau
-Vizepräsident Personal und Finanzen-

Für den Übergangspersonalrat

Brauns
-Vorsitzende-

Riebau
-Vorsitzender-

Hannover, den

**Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di-,
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen**

Wolfgang Denia
-Landesbezirksleiter-